

(No. 1560.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten September 1834., betreffend die Abänderung der §§. 3. und 4. des Weinsteuer-Gesetzes vom 25sten September 1820.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29sten v. M. setze Ich, um den Weinbauern die Abgabe der Weinsteuer zu erleichtern, unter Aufhebung der §§. 3. und 4. des Gesetzes vom 25sten September 1820. hierdurch Folgendes fest:

- 1) So lange Wein im Besitze dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeinde verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, soll die Besteuerung desselben künftig nicht gefordert werden. Nur, wenn der Weinbauer als Gast- und Schankwirth oder als Weinhändler gewerbesteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1sten Mai nach der Lese, von dem gewonnenen Wein so viel als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden 1sten November den ganzen Ueberrest zu versteuern.
- 2) Am 1sten Mai und 1sten November jeden Jahres tritt auch für alle übrige Weinbauer die Verbindlichkeit zur Besteuerung desjenigen Weines ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeinde in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben.
- 3) Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muß von diesem sofort versteuert werden. Wer daher Wein von einem Weinbauer erwirbt, der sich nicht durch ein Zeugniß der Steuerbehörde darüber ausweist, daß er nur versteuerten Wein besitze, ist verpflichtet, bevor ihm der Wein übergeben und verabfolgt wird, die Steuer davon bei der betreffenden Steuerbehörde zu entrichten, und derselben den Anmelde- oder Steuerzettel des Verkäufers zur Abschreibung des verkauften Weins vorzulegen. Wird der Wein verabfolgt ehe dieses geschehen ist, so verfallen Käufer und Verkäufer in die §. 90. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. angedrohte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thln. und bleiben für die nachträgliche Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.
- 4) Die Berechnung der Steuer erfolgt, wie bisher; unter Gewährung eines Abzugs von funfzehn Prozent des gewonnenen Mostes.
- 5) Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuerregister des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese

diese Vorräthe zugleich bei Anmeldung des Weingerwinnes aus der Lese des laufenden Jahres, oder, wenn keine Weinerndte stattfindet, in jedem Jahre bis zum 1sten November anzuzeigen.

- 6) Außer der im §. 6. des Gesetzes vom 25ten September 1820. angeordneten Ausnahme des neu gewonnenen Weins, welche sich künftig auch auf die anzumeldenden ältern, unversteuert gebliebenen Bestände erstreckt, und für diese jedenfalls auch dann, wenn keine Weinerndte erfolgt, stattfinden muß, soll zur Sicherung der Steuer auch im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinen in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen, und von dem Finanzminister, mit Ausdehnung auf die noch in der ersten Hand befindlichen Weinvorräthe aus frühern Jahren, von welchen die Steuer einstweilen bloß gestundet worden, in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 28ten September 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

---